Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 200, 203,210,211
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 110

Weseler Straße – Inselbogen

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Arkade

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (BASt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 – ZCZ – 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Nachtrag 07.2014

- Grenze des Bereichs der Erhaltungssatzung Grüner Grund
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 7, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet (WR)
- reines Wohngebiet (WA)
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet (MD)
- Mischgebiet (MI)
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- III als Höchstgrenze festgesetzt
- (III) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs.1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- o/2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 f BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 e
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit überwiegend immergrünen Gehölzen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG).

Fläche, die im Erd- und Kellergeschoß mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten ist (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG).

Einfriedigungsmauer (2 m hoch)

IA Die für das MI-Gebiet ausgewiesenen Geschoßzahlen (als zwingend festgesetzt) werden abweichend als Geschoßzahlen mit zugelassener Ausnahme festgesetzt. Die ausgewiesenen Geschoßzahlen können gemäß § 17 (5) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 um 1 Geschoß zur Aufnahme von untergeordneten Bauteilen wie Aufzugsschächte u. ä. überschritten werden, wenn hierdurch die ausgewiesene Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 14. Juli 1970 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 17. Juli 1970

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 11.Mai bis 11.Juni 1970 erneut offengelegen.

Münster, den 12.Juni 1970

Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 285)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf), den 13. November 1970

(Große Bockhorn)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 14. April 1967

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 16. Juni 1967

(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat

(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Stadt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 18. Juni 1967 aufgestellt worden.

Münster, den 23. Juni 1967

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 12. Juli bis 12. August 1967 offengelegen.

Münster, den 16. August 1967

Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 14. Juli 1970 als Satzung beschlossen worden.

*in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GVNW 1969 S.658)

Münster, den 17. Juli 1970

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 10. Sept. 1970 (AZ: 34.3.6-5201) genehmigt worden.

Münster, den 16. Sept. 1970

Der Regierungspräsident
In Vertretung

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 26. Februar 1971 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf), den 2. März 1971

Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramts